

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3

E I L T

76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 10.03.2017

AR 1690/17

Mit heutiger Post (10.03.2017) habe ich ein auf den 08.03.2017 datiertes Schreiben vom Bundesverfassungsgericht (Regierungsdirektor Maier) erhalten, zu welchem ich als Beschwerdeführer nachfolgend Stellung nehme.

Das Niveau der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde erfüllt mich mit blankem Entsetzen.

Wenn der Bearbeiter meiner Verfassungsbeschwerde zu der Auffassung kommt, dass laut Merkblatt (II.1.) der Hoheitsakt, gegen den sich die Beschwerde richtet, in der Verfassungsbeschwerde genauer bezeichnet werden muss (s.u. Nr. 27), obwohl er in seinem Schreiben zur Kenntnis bringt, dass er einen solchen sehr wohl erkannt hat (s.u. Nr. 11), dann muss das daraus abgeleitete Bedenken gegen die Zulässigkeit nicht mit 24 weiteren Aussagen garniert werden, von denen **12 irrelevante Aussagen** und **12 unwahre Behauptungen** sind.

Die Problematik von verfassungswidrigen (1 BvR 1924/07) und/oder unwahren (1 BvR 1660/08) Beschlüssen durch den Ersten Senat für das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist dem Beschwerdeführer bekannt und deshalb in Kap. VI. eingehend beschrieben (s.u. Nr. 19). Daraus mit einem „dürfte“ eine Unzulässigkeit zu schlussfolgern, ist nicht akzeptabel. Es gibt kein Gewohnheitsrecht auf Verfassungsbruch, dies gilt auch für den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts.

In der Anlage sende ich eine geänderte Version des Hauptdokumentes der Verfassungsbeschwerde, mit welcher die Bedenken laut Nr. 27 ausgeräumt sind, und eine erneute CD mit dem geänderten Hauptdokument und allen anderen unveränderten Dokumenten. Die vorgenommene Änderung besteht im Einfügen einer Tabelle am Ende von Kapitel IV.2. mit einem kurzen Hinweis und ist auch im Dokument selbst klar dokumentiert.

Der für die vorliegende Verfassungsbeschwerde (Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a) relevante § 93a BVerfGG besagt:

§ 93a BVerfGG

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Es sind in der Verfassungsbeschwerde unter IV.5.a) und b) mehrere Gründe für die Gültigkeit von §93a Abs. 2 angegeben, aber **allein das nachgewiesen verfassungswidrige Urteil 1 BvR 1924/07 des Ersten Senats** ist ausreichend dafür, dass **die vorliegende Verfassungsbeschwerde angenommen werden muss**. Und zwar **zur Entscheidung durch den Zweiten Senat**, denn (ungeachtet der ohnehin nach BVerfGG korrekten Zuordnung zum Zweiten Senat) wäre eine Bearbeitung durch den befangenen Ersten Senat mit seinen befangenen Richtern Kirchhof und Gaier nicht akzeptierbar.

Selbstverständlich halte ich an meiner Verfassungsbeschwerde sowie an dem Erlass einer einstweiligen Anordnung fest. Ich verweise darauf, dass die Begründung der Einstweiligen Anordnung sich auf die bevorstehenden Landtagswahlen und die Bundestagswahl bezieht. Diese Wahlen warten nicht; es ist also **E I L E geboten**.

Ich bitte das Bundesverfassungsgericht bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde doch um etwas mehr Professionalität.

Dr. Arnd Rüter

Anlage

- Geändertes Hauptdokument der Verfassungsbeschwerde (1 Exemplar)
- Daten CD mit geändertem Hauptdokument und allen weiteren unveränderten Dokumenten der Verfassungsbeschwerde

b) *wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.*

Es sind in der Verfassungsbeschwerde unter IV.5.a) und b) mehrere Gründe für die Gültigkeit von §93a Abs. 2 angegeben, aber **allein das nachgewiesen verfassungswidrige Urteil 1 BvR 1924/07 des Ersten Senats** ist ausreichend dafür, dass **die vorliegende Verfassungsbeschwerde angenommen werden muss**. Und zwar **zur Entscheidung durch den Zweiten Senat**, denn (ungeachtet der ohnehin nach BVerfGG korrekten Zuordnung zum Zweiten Senat) wäre eine Bearbeitung durch den befangenen Ersten Senat mit seinen befangenen Richtern Kirchhof und Gaier nicht akzeptierbar.

Selbstverständlich halte ich an meiner Verfassungsbeschwerde sowie an dem Erlass einer einstweiligen Anordnung fest. Ich verweise darauf, dass die Begründung der Einstweiligen Anordnung sich auf die bevorstehenden Landtagswahlen und die Bundestagswahl bezieht. Diese Wahlen warten nicht; es ist also **E I L E geboten**.

Ich bitte das Bundesverfassungsgericht bei der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde doch um etwas mehr Professionalität.



Dr. Arnd Rüter

Anlage

- Geändertes Hauptdokument der Verfassungsbeschwerde (1 Exemplar)
- Daten CD mit geändertem Hauptdokument und allen weiteren unveränderten Dokumenten der Verfassungsbeschwerde

**Stellungnahme des Beschwerdeführers
zur Mitteilung der Bedenken vom 08.03.2017 (AR 1690/17)
gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Hinweis *Die Texte aus dem Schreiben des Verfassungsgerichtes sind vollständig und schwarz kursiv zitiert*

1.

*„das Bundesverfassungsgericht wird nur im Rahmen seiner **durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit** tätig. Danach kann sich der einzelne Bürger an das Bundesverfassungsgericht lediglich mit der Verfassungsbeschwerde wenden, über deren **Zulässigkeitsvoraussetzungen** Sie das vorsorglich beigelegte **Merkblatt** informiert.“*

Der 2. Satz ist **unwahr**. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfassungsbeschwerden des einzelnen Bürgers an das Bundesverfassungsgericht werden nicht durch Merkblatt, sondern ausschließlich durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz und §§ 13, 90 BVerfGG geregelt. Das genau hat der Beschwerdeführer beachtet (siehe „IV.3.b) Beschwerdebefugnis“).

„Gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.“

2.

*„Soweit Sie sich mit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Zustandekommen und die Anwendung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) wenden, **wird darauf hingewiesen**, dass das Bundesverfassungsgericht keine Dienstaufsicht gegenüber anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen Institutionen ausübt. Es hat somit gegenüber dem Gesetzgeber keine generellen Kontroll- oder Weisungsbefugnisse.“*

Diese Aussage ist **irrelevant**. Die Verfassungsbeschwerde hat nicht eine derartige Kontroll- und Weisungsbefugnis zum Inhalt, sondern die in „IV.3.a) Gerügte Verletzungen des Grundgesetzes“ der Verfassungsbeschwerde aufgelisteten Verletzungen des Grundgesetzes.

3.

*„Im Übrigen **wird darauf hingewiesen**, dass eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen Gesetze oder einzelne gesetzliche Vorschriften nur innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten...“*

Erstens richtet sich die Beschwerde gegen die Recht und Gesetz verletzende und **verfassungswidrige Anwendung des Gesetzes** gegen den Beschwerdeführer und die findet „erst“ seit dem 27.03.2015 statt (**Klage Kap. 1.1, Anlagen AÜ→K3.a**). Zweitens wird behauptet, dass Verfassungsbeschwerden gegen ein verfassungswidriges Gesetz nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich sind, und danach sozusagen ein „Gewohnheitsrecht auf Verfassungsbruch“ besteht. Die Verfassungsbeschwerden gegen das GMG 1 BvR 1927/04 bzw. 1 BvR 1660/08 wurden nach mehr als 4 Jahren bzw. nach mehr als 6 Jahren nach dessen Inkrafttreten vom Bundesverfassungsgericht bearbeitet und entschieden.

§93 BVerfGG Abs. 3 besagt:

*(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, **gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht**, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.*

Gegen das GMG Gesetz steht allerdings ein Rechtsweg offen, nämlich der der Verfassungsbeschwerde. Dies beruht auf zwei Gründen: a) den Verletzungen der Verfassung bei seiner Entstehung b) der Verfassungswidrigkeit seiner Anwendung; zumindest die sogenannte „unechte Rückwirkung“ ist nachgewiesenermaßen eine echte Rückwirkung und somit verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit seiner Anwendung wird weiterhin gestützt durch ein - in dieser Verfassungsbeschwerde nachgewiesen - verfassungswidriges Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes.

Diese Aussage ist also **unwahr**.

4.

„...und nur dann erhoben werden kann, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz oder die einzelnen Vorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar, also einen konkreten Anwendungsakt, in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist ...“

Das Hauptkapitel V. ist zerlegt in Kapitel „1. Begründetheit aus Sicht der allgemeinen Abläufe“ und Kapitel „2. Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (**Selbstbetroffenheit**)“ mit jeweils den Unterkapiteln a) bis g). Die Inhalte der Unterkapitel a), b), c), d), f), h) gelten identisch für das Kapitel V.1 und das Kapitel V.2. Dies ist in den Unterkapiteln des Kap. V.2 jeweils kenntlich gemacht durch die Kommentierung:

„identisch mit V.1.x)...: Sicht des Beschwerdeführers identisch mit der Sicht aller Geschädigten.“
Lediglich in den Unterkapiteln e) und g) sind unter V.1. mehr Informationen enthalten, die die Allgemeinheit betreffen und über die persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers hinaus gehen.

Dass die Kap. 1. und 2. nicht vertauscht sind und somit die Textinhalte nicht unter dem Kapitel „Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (Selbstbetroffenheit)“ stehen, resultiert einzig aus der unter „A.I.“ nachzulesenden Begründung. Bei Vertauschung der Kapitel V.1. und V.2. würde der Text entsprechend der allgemeinen Gepflogenheiten unter „Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (Selbstbetroffenheit)“ stehen und in V.2 referenziert werden durch: *„identisch mit V.1.x) ... Sicht aller Geschädigten identisch mit der Sicht des Beschwerdeführers.“* Somit würde im Dokument der Verfassungsbeschwerde rein optisch die „Begründetheit aus Sicht des Beschwerdeführers (**Selbstbetroffenheit**)“ **15 Seiten** ausmachen gegenüber 2 Seiten unter „Begründetheit aus Sicht der allgemeinen Abläufe“.

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers besteht aus zwei gefüllten Leitzordnern. Der zweite Ordner enthält ausschließlich die Beweise der Selbstbetroffenheit.

Daraus zu konstruieren der Beschwerdeführer sei nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen, ist **unwahr** und es drängt sich die Annahme sehr auf, dass dies eine **absichtlich unwahre Aussage** ist, zumal der Bearbeiter ja nach Nr. 11 die Dokumente im zweiten Ordner gefunden hat.

5.

„... (vgl. Abschnitt III Ziff. 2c des Merkblatts).“

Die Aussage ist **irrelevant**. Die gesetzlichen Regelungen sind durch Gesetze und nicht durch Merkblätter festgelegt.

6.

„Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gilt seit dem 19. November 2003, daher dürfte eine Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht fristgemäß eingereicht worden sein.“

Dass die Möglichkeit zur einer Verfassungsbeschwerde nach einem Jahr verjährt ist **unwahr** (siehe Nr. 3).

7.

„Der § 229 SGB V gilt seit dem 1. Januar und der § 248 SGB V gilt seit dem 23. Juli 2015, aus diesem Grunde wären Verfassungsbeschwerden gegen diese gesetzlichen Vorschriften auch nicht fristgemäß eingereicht worden.“

Dass die Möglichkeit zur einer Verfassungsbeschwerde nach einem Jahr verjährt ist **unwahr** (siehe Nr. 3).

8.

„Sie beantragen eine verfassungsrechtliche Überprüfung in Bezug auf die Urteile 1 BvL 16/96, 1 BvL 20/96 und 1 BvL 1 8/97.“

Der Antrag 3 beginnt mit den Worten: „Das BVerfG möge die im Urteil 1 BvL 16/96 – 20/96, 18/97 vom 15.03.2000 angekündigte verfassungsrechtliche Überprüfung des GMG durchführen ...“.

Der Beschwerdeführer beantragt also, das Bundesverfassungsgericht möge das tun, was zu tun es ohnehin schon beschlossen hatte. Diese Aussage ist also **unwahr**.

9.

*„Nach Erlass einer entsprechenden Entscheidung ist es **grundsätzlich** nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, den Gesetzgeber beziehungsweise die damit befassten Behörden zu*

überwachen beziehungsweise eine bestimmte Vorgehensweise anzumahnen oder vorzuschreiben.“

Diese Aussage ist **irrelevant**.

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 gilt:

*„ Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen. Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. **Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. [...]“***

Es geht in der Verfassungsbeschwerde nicht darum „nach Erlass einer entsprechende Entscheidung“ den „Gesetzgeber beziehungsweise die damit befassten Behörden zu überwachen beziehungsweise eine bestimmte Vorgehensweise anzumahnen oder vorzuschreiben“,

sondern es geht darum, dass sich eine Reihe von identifizierten Richtersprüchen des 12. Senats des Bundessozialgerichts „über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinweggesetzt“ haben. Und dazu hat das Bundessozialgericht in der Begründung seiner Entscheidung eindeutig erkennen lassen, dass es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat...“. Und davon ist der Beschwerdeführer auch selbst und unmittelbar betroffen. (siehe Kap. V.1 und V.2 und die referenzierten Dokumente der Verfassungsbeschwerde).

10.

*„Soweit Sie Urteile und Beschlüsse vorlegen, die Sie nicht unmittelbar betreffen, **wird darauf hingewiesen**, dass die rechtliche Möglichkeit, eine vermeintliche Grundrechtsverletzung allgemein und ohne eigene Verletzung zu rügen, dem einzelnen Bürger durch die Verfassungsbeschwerde nicht gegeben ist, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die sogenannten Popularklage nicht zugelassen hat.“*

Diese Aussage ist **irrelevant**. Es gibt zwar in Kap. V.1.e) einige Urteile und Beschlüsse die mich als Einzelurteil oder als Einzelbeschluss nicht in direkter Weise betreffen. Diese zeichnen aber sehr deutlich das Bild der heute durch und durch kriminalisierten Sozialgerichtsbarkeit. Dieses betrifft sämtliche der für Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung zuständigen Senate der Sozialgerichte, Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts. Die daraus resultierenden kriminellen Akte und die resultierenden Verletzungen von Grundrechten treffen den Beschwerdeführer sehr wohl **in direkter Weise**.

11.

„Sie legen die Widerspruchsbescheide der AOK vom 27. März 2015 – jä/mel – und vom 29. Januar 2016 – jä/mel vor.“

Womit der bearbeitende Regierungsdirektor Maier beweisen hat, dass er sehr wohl erkannt und verstanden hat, um welche Rechtsverletzung es geht.

12.

„Soweit diese Gegenstand Ihrer Verfassungsbeschwerde sein sollen, müssten Sie zunächst den zulässigen Rechtsweg vor dem zuständigen Fachgericht erschöpfen, bevor bei Vorliegen der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen fristgerecht eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden könnte.“

Diese Aussage ist in ihrer Unbedingtheit **unwahr**.

In BVerfGG § 90 Abs. 2 ist die Ausnahme geregelt. Dies wird in der Verfassungsbeschwerde unter „IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde 5. Zulässigkeit trotz fehlender Rechtswegerschöpfung (Subsidiaritätsprinzip)“ ausführlich behandelt. Dies kann in der vorliegenden Struktur der

Verfassungsbeschwerde von keinem Bearbeitenden übersehen werden. Es ist unzureichend eine Verfassungsbeschwerde allein auf Basis eines unzureichenden Merkblattes zu beurteilen.

13.

„Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Ihr Vorbringen nicht erkennen lassen dürfte, dass die Voraussetzungen für einen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren vor Rechtswegerschöpfung (vgl. §90 Absatz 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) gegeben sein könnten.“

§ 90 BVerfGG

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

Der Hinweis ist eine **unwahre** Aussage.

Es ist sowohl die Bedingung „von allgemeiner Bedeutung“ als auch die oder Bedingung „dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde“ erfüllt. Die vorgebrachten Punkte des Beschwerdeführers sind in „IV.5.a) Allgemeine Bedeutung“ und IV.5.b) Schwerer unabwendbarer Nachteil für den Beschwerdeführer“ klar und unmissverständlich beschrieben.

14.

„Es ist nicht ersichtlich, dass Ihre Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 90 Absatz 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz sein könnte, weil mit ihr gegebenenfalls grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen würden.“

Dies ist eine **unwahre** Behauptung.

Spätestens an dieser Stelle ist die Frage erlaubt, ob der Bearbeiter überhaupt des Lesens kundig ist. Wenn durch den Bruch der Verfassung durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes (ausführlich beschrieben in V.1.f) und V.2.f)) keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen aufgeworfen werden, was bleibt denn dann überhaupt als grundsätzlich verfassungsrechtliche Frage übrig !

15.

„Auch ist nicht erkennbar, dass ihnen durch die Versagung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor Rechtswegerschöpfung ein schwerer und unabwendbarer Nachteil im Sinne des § 90 Absatz 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz entstehen lassen könnte.“

Dies ist eine **unwahre** Behauptung.

Der Beschwerdeführer hat es sich nicht einfach gemacht, seinen Aufwand für eine Weiterführung des Rechtswegs vor den Sozialgerichten abzuschätzen. Da er aber seit 2015 vorwiegend mit diesem Thema beschäftigt ist, sind die Abschätzungen an der Realität geprüft und durchaus plausibel. Wenn jemandem nicht klar ist, was ein Verlust an Lebenszeit von 600-900 Tagen bedeuten könnte, müsste man ihn vielleicht einfach für 2 Jahre ins Gefängnis bringen; allerdings ohne Bücher, Fernsehen etc.; der einfache Zugriff auf die Gesetze über juris wäre völlig ausreichend, um das Erkennen eines schweren und unabwendbaren Nachteils zu befördern.

16.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen allgemeine Nachteile, die durch Verfolgung eines Anspruchs im Verfahren entstehen, keine vorzeitige Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht.“

Die Aussage ist **irrelevant**.

Es ist auffällig und eine allgemeine Erkenntnis, dass die Allgemeinplätze sich häufen, wenn es mit irgendwie gearteten Argumenten wirklich nicht mehr geht. Welche „Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes“ ist gemeint, bitte etwas konkreter.

17.

„Im Übrigen wurde im Verfahren des Sozialgerichts München durch Beschluss vom 2. März 2016 – S 2 KR 482/15 – das Ruhen des Verfahrens aufgrund übereinstimmender Anträge der Beteiligten angeordnet.“

Dies ist eine **bewusst unwahre** Behauptung

Der Bewertende meiner Verfassungsbeschwerde (Regierungsdirektor Maier) hat zwar signalisiert, dass er sich in die Niederungen der Verfassungsbeschwerde begeben hat und das Schreiben (**Anlagen AÜ→SG13**) gelesen hat, gleichzeitig gibt er aber zu verstehen, dass er (**Anlagen AÜ→SG15, SG16 und SG19**) nicht bereit war zu lesen. Die hätten ihm nämlich die „Anregung“ gegeben, dass er da einfach die rechtsbeugenden Unwahrheiten des Sozialgerichts München wiederholt.

18.

„Bezüglich dieses Verfahrens dürfte eine Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtswegs unzulässig sein.“

Diese Aussage ist **irrelevant**. Die Verfassungsbeschwerde liegt vor. Bei unvoreingenommener Leseweise müsste klar werden, dass es um mehr geht, als um die Rechtsbeugung und Verletzung von Art 97. Abs.1, Art. 103 Abs. 1 GG durch den Vors. Richter Lillig der 2. Kammer des SG München.

19.

„*Sie begehren die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung des Ersten Senats durch den Zweiten Senat sowie die Feststellung der Amtshaftung des Ersten Senats. Hierbei **dürfte** es sich um unzulässige Anträge handeln.*“

Zum Satz 1 gibt es jetzt die erste **ZUSTIMMUNG**.

Ja genau, das begehre ich mit Antrag 5. Die Entscheidung 1 BvR 1924/07 besteht aus einer Reihe von nachweisbaren und vom Bundessozialgericht abbeschriebenen Fehlern und ist durch die vom Bundessozialgericht übernommene und behauptete „unechte Rückwirkung“ verfassungswidrig. Die Entscheidung 1 BvR 1660/08 enthält in der Urteilsbegründung zwei sich widersprechende Begründungen, kann also insgesamt nicht wahr sein.

Zum Satz 2: Die Formulierung „dürfte“ zeigt die Unsicherheit und deshalb soll laut meiner Verfassungsbeschwerde der Zweite Senat entscheiden, ob es dem Ersten Senat erlaubt ist verfassungswidrige und nachweislich wahrheitswidrige Entscheidungen zu fällen. Die Problematik ist in Kap. VI.2 ausreichend erläutert

20.

„Die Richterammern stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenso das Bundesverfassungsgericht dar wie die Senate (§15a BVerfGG); ...“

BVerfGG § 15a

(1) Die Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Richtern. Die Zusammensetzung einer Kammer soll nicht länger als drei Jahre unverändert bleiben.

(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Anträge nach § 80 und der Verfassungsbeschwerden nach den §§ 90 und 91 auf die Berichterstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.

Die Aussage ist **irrelevant**. Die Struktur des Bundesverfassungsgerichts bildet kein geeignetes Argument das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nach Belieben zu brechen.

21.

„... das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es gegen die Entscheidung der Kammern nach §93b BVerfGG keine wie immer gearteten Rechtsbehelfe gibt, weder an den Senat, von dem die Kamer gebildet ist, noch an den anderen Senat oder an das Plenum (vgl. BVerfGEW 19, 88 <90ff.>),

BVerfGG § 93b

„Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.“

Die Aussage ist **irrelevant**. Der angeführte Paragraph des BVerfGG rechtfertigt keinerlei Verfassungsbruch durch welchen Senat auch immer. Man könnte auch sagen, er ist hier unpassend.

22.

„... das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG)“

Das ist zumindest **irrelevant** und wahrscheinlich nur stehen gebliebener unausgegorener Gedankengang.

23.

„Soweit Sie ferner eine einstweilige Anordnung anstreben, könnte diese nur unter den Voraussetzungen des § 32 BVerfGG erlassen werden.“

§ 32

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies **zur Abwehr schwerer Nachteile**, zur Verhinderung drohender Gewalt oder **aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten** ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

(6) Die einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt werden.

(7) Ist ein Senat nicht beschlußfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richter anwesend sind und der Beschluß einstimmig gefaßt wird. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch den Senat bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft.

Diese Aussage ist zumindest unter dem Anspruch als eine Begründung zur Ablehnung der Zulässigkeit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde zu dienen **irrelevant**.

24.

„Es müsste mithin ein zulässiges Verfassungsbeschwerdeverfahren anhängig sein oder die Möglichkeit bestehen, ein solches in Gang zu bringen (Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diese Voraussetzungen **dürften** jedoch aus den oben genannten Gründen **nicht vorliegen**.“

Dies ist eine **unwahre** Behauptung

Um die Zulässigkeit der Verfassungsschwerde des Beschwerdeführers zu untergraben wurden bis hierher **12 irrelevante Aussagen** gemacht und **12 unwahre Behauptungen** aufgestellt (s.o.). Daraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass das anhängige Beschwerdeverfahren unzulässig sei.

25.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 **GOBVerfG**; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten **Merkblatts**).

Die Aussage ist **irrelevant**.

Sowohl die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes (GOBVerfG) als auch das beigefügte Merkblatt können nicht als Ersatz für die Beschreibung eines gesetzlichen Zustands dienen. Die Bezugnahme darauf zur Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde sollte sich von selbst verbieten.

26.

„Sie werden gebeten Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass diese Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.“

Die Aussage ist **irrelevant**.

Der Beschwerdeführende erarbeitet nicht eine Verfassungsbeschwerde in diesem Umfang, um sich von **12 irrelevanten Aussagen** und **12 unwahren Behauptungen** von der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde überzeugen zu lassen.

27.

„Sollten Sie an Ihrer Verfassungsbeschwerde sowie an dem Erlass einer einstweiligen Anordnung festhalten, wird um Klarstellung gebeten, gegen welchen konkreten Hoheitsakt (Behörde/Gericht, Aktenzeichen, Datum der Entscheidung und des Zugangs) sie sich wenden.“

Ein wenig viel Vorspann aus 12 irrelevanten Aussagen und 12 unwahren Behauptungen, um dieses hier mitteilen zu wollen

Dieser Punkt wird akzeptiert und wird durch entsprechende Ergänzung in der Verfassungsbeschwerde berücksichtigt.